

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

Herr
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

3.5

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Postfach 11 23
53 758 Hennef
E-Mail: cdue@hennef.de
URL: <http://www.hennefpartei.de>

Unser Fraktionsbüro:
Frankfurter Straße 97
Historisches Rathaus
Zimmer 25, 1. Etage
53 773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295
Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, den 02.05.2011

Maut B 8

Maut B 8

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, nachfolgenden Antrag im zuständigen Ausschuss beraten und beschließen zu lassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bundes- und Landesverkehrsministerium in Kontakt zu treten und die Möglichkeiten der Mautausdehnung auf die B 8 zu erörtern.

Begründung:

Wie bereits in unserem letzten Antrag geschrieben ist uns die Entlastung der Bewohner von Bierth und Uckerath sehr wichtig. Hierbei muss alles unternommen werden, um den LKW-Verkehr aus beiden Ortslagen möglichst zu verdrängen.

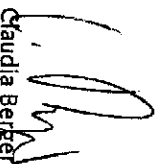
Der Bundestag hat inzwischen beschlossen, dass die Mautpflicht für LKW auf bestimmte Abschnitte von Bundesstraßen ausgedehnt werden kann. Auch wenn es sich bei diesem Streckenabschnitt um keine vierspurige Straße handelt, so ist diese doch auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz an vielen Stellen vierspurig. Damit sehen wir auch die Voraussetzung als gegeben an. Denn zweifelsfrei wird diese Route als Ausweichstrecke in Richtung Herborn sehr stark genutzt.

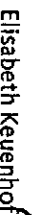
Bitte beziehen Sie in Ihre Bemühungen auch die zuständigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten mit ein.

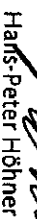
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

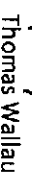
Mit freundlichen Grüßen


Ralf Offergeld


Claudia Berger


Elisabeth Keuenhof


Hans-Peter Hühner


Thomas Wallau



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW · Postfach 10 39 52 · 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 · 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199 · 201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 · 4587-1

Telefax 0211 · 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Stadt Hennef
Herrn Bürgermeister Klaus Pipke
Postfach 15 62

53762 Hennef

13/4
11.02.2011

Aktenzeichen: III/1 151-21 Th/WO

Ansprechpartner/in:

Hauptreferent Thomas

Durchwahl 0211 · 4587-233

11. April 2011

Spernung der Bundesstraße 8 für den Schwerlastverkehr Ihr Schreiben vom 14.02.2011 – D 2 -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit:

die Straßenverkehrsbehörden können unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise durch Zeichen 253 StVO in Kombination mit dem Zusatzzeichen „Durchgangsverkehr“ Verkehrsverbote für den Schwerlastverkehr in Ortsdurchfahrten erlassen. Allerdings sind diese Anordnungen sehr restriktiv auszuliegen.

Gem. § 45 Abs. 9 Satz 2 dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine von den strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 abweichende Regelung enthält § 45 Abs. 9 Satz 3 für den sogenannten Mautausweichverkehr, soweit dadurch die Wohnbevölkerung erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt ist; die Bestimmung ermächtigt zu Verkehrsbeschränkungen i.S.v. § 41 Abs. 2 Nr. 6 (Kombination von Zusatzzeichen zu Zeichen 253) auf nicht-mautpflichtigen Straßen durch schwere Nutzfahrzeuge.

Die Auswirkungen müssen also mautbedingt sein; allgemeine Maßnahmen zur Verkehrsausdünnung werden durch die Norm nicht gedeckt. Jedoch schadet es nicht, wenn damit auch bisheriger Durchgangsverkehr (vor Einführung der Autobahnmaut), also insbesondere sogenannte Abkürzungsverkehre, gezwungen sein können, die Autobahn oder andere Freistrecken zu benutzen. Erheblichkeit ist gegeben bei einer deutlich über den allgemeinen Steigerungsraten liegenden Zunahmen des Schwerlastverkehrs und dadurch verursachten Konsequenzen für Verkehrsablauf und Verkehrsverhalten und/oder die Lärm- und Abgassituation für die Wohnbevölkerung in Ortsdurchfahrten. Belegt werden muss die Steigerung (Vorher-Nachher-Vergleich). Die Lärmbelastung ist dann erheblich, wenn sie „wesentlich“ i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der 16. BImStVO ist; Zunahme unterhalb

der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 db kann genügen, falls zuvor schon eine unzumutbare Situation gegeben war. Lärmmessungen u.ä. sind demnach nicht erforderlich (vgl. z.G. Henschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 40. Aufl., § 45 StVO, Rd.Nr. 28 a m.w.N.).

Gutachter, die eine rechtlich einwandfreie Sperrung der Ortsdurchfahrt für den Schwerlastverkehr belegen und begründen könnten, sind uns leider nicht bekannt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Roland Thomas